

Substitutionstherapie Teil II

Wenn die Einstellung auf das Substitutionsmedikament abgeschlossen ist, ein Substitutionspatient sich bei der Therapie bewährt und der Arzt die unmittelbare überwachte Einnahme nicht mehr für erforderlich hält, kann er in die eigenverantwortliche Take-home-Versorgung wechseln.

Dies soll nach den Richtlinien der Bundesärztekammer nur dann erfolgen, wenn der Patient regelmäßig zu seinen Terminen in der Praxis erscheint, der bisherige Behandlungsverlauf zu einer Stabilisierung des Patienten geführt hat und auch keine weiteren Suchtstoffe konsumiert werden. Auch muss sichergestellt sein, dass der Patient sich selbst und andere (z.B. im gleichen Haushalt lebende Kinder) nicht gefährdet.

Der Arzt entscheidet, ob und wann ein solcher Wechsel stattfinden kann. Der Patient selbst hat keinen Anspruch auf den Wechsel in die Take-home-Versorgung. Sollte der Patient gegen Vereinbarungen mit dem Arzt verstoßen oder eine erneute Destabilisierung erkennbar sein, kann der Arzt jederzeit wieder auf Sichtbezug umstellen.

Die Take-home-Verordnung wurde vom Gesetzgeber ermöglicht, um die Eigenverantwortung des Patienten zu stärken. Auch eine vollständige soziale Integration wie beispielsweise eine geregelte Arbeit ist meist erst möglich, wenn der Patient keine tägli-



Foto: Blende 8

Apotheker Dr. Lutz Engelmann

chen Termine in der Praxis wahrnehmen muss.

Für eine Take-home-Verordnung muss der Arzt das Betäubungsmittelrezept entsprechend kennzeichnen. Er verschreibt darauf den Bedarf an Substitutionsmittel für 7 Tage. Dieses Rezept erhält der Patient und löst es selbst in der Apotheke ein. Er bekommt dann das verschriebene Fertigarzneimittel oder die für ihn individuell gemäß der Verordnung hergestellte Rezepturaznei in Einzeldosen für die jeweiligen Tage ausgehändigt. Er nimmt das Medikament eigenverantwortlich gemäß den Vorgaben des Arztes ein. Einmal pro Woche muss der Patient den Arzt konsultieren und erhält dann - sofern nichts dagegen spricht - ein neues Rezept.

In begründeten Einzelfällen darf ein Arzt auch eine Take-home-Verordnung für bis zu 30 Tage ausstellen. Dies können z.B. medizinische oder berufliche Gründe sein.

**Ihr Apotheker
Dr. Lutz Engelmann**